Ehe für alle?

Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und die Verfassung

Prof. Dr. Nina Dethloff, LLM.

Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht
Universität Bonn

I. Einleitung

- Irland: Öffnung der Ehe
  durch Verfassungsreferendum
  → Art. 41 Abs. 4

- Deutschland: Ehe für alle?
  durch Gesetz oder Verfassungsänderung?

II. Bedeutung der Öffnung

universitätbonn

Gleichstellung von LPart und Ehe schon erreicht?

- 2001 LPartG:
  bewusste Ausgestaltung im Abstand zur Ehe
- 2002 BVerfG:
  kein Abstandsgebot, d.h.
  LPart mit ähnlichen oder gleichen Rechten wie Ehe zulässig
  → 2004 LPartÜG:
  weitergehende Angleichung

II. Bedeutung der Öffnung

universitätbonn

- 2009 BVerfG :
  Ungleichbehandlung von LPart und Ehe:
  Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, soweit kein sachlicher Grund (strenge Anforderungen)
  → weitere Angleichung:
  - ➢ öffentliches Recht, insbes. Steuerrecht
  - ➢ Sukzessivadoption

II. Bedeutung der Öffnung

universitätbonn

- Unterschiede:
  - keine gemeinschaftliche Adoption
  - keine rechtliche Elternstellung der Lebenspartnerin bei Befruchtung mit Spendersamen
  - unterschiedliche Bezeichnung

III. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Öffnung

universitätbonn

- Art. 6 I GG: Ehe und Familie unter besonderem staatlichen Schutz
- „Ehe“ iSd Art. 6 I GG?
  - keine Legaldefinition
  - historisches Eheverständnis
    - Verbindung von Mann und Frau
    - Vorherrschaft des Mannes
    - Grundsatz der Unauflöslichkeit
    - Zeugung und Erziehung von Kindern
  - gesellschaftlicher Wandel
    → immanenter Verfassungswandel

III. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Öffnung

universitätbonn

- „Ehe“ iSd Art. 6 I GG?
  - ➢ grundlegender Wandel
    - Gleichberechtigung der Geschlechter, Art. 3 II GG
    - Freie Entscheidung für oder gegen Kinder
      → Entkopplung von Ehe- und Familienschutz
    - Ehe nur „auf Dauer angelegte“ Verbindung

III. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Öffnung

universitätbonn

- „Ehe“ iSd Art. 6 I GG?
  - ➢ grundlegender Wandel
  - ➢ Verschiedengeschlechtlichkeit?
    - BVerfG 1993: Wandel des Eheverständnisses *möglich*
    - heute: grundlegender Wandel erfolgt
      - o allgemeine Akzeptanz der Ehe für alle
      - o BVerfG 2009: *Existenz* gleichgeschlechtlicher Ehen anerkannt (Transsexuellen-Entscheidung)
      - o BVerfG: Identität der Funktionen von LPart und Ehe als rechtliche Verantwortungsgemeinschaft
        → Ungleichbehandlung nicht mit Art. 6 I GG zu rechtfertigen

    → kein Strukturmerkmal des verfassungsrechtlichen Ehebegriffs
- Öffnung der Ehe ohne Verfassungsänderung möglich

IV. Verfassungsrechtliches Gebot der Öffnung der Ehe

universitätbonn

- Ungleichbehandlung von LPart und Ehe aufgrund von unterschiedlicher Bezeichnung
- keine sachliche Rechtfertigung

  Schutz von LPart und Ehe als rechtliche Verantwortungsgemeinschaft
- Öffnung der Ehe gem. Art. 3 I GG erforderlich

V. Ausblick

universitätbonn

- BVerfG als Motor der Angleichung von LPart und Ehe
- Wandel des verfassungsrechtlichen Ehebegriffs

→ Öffnung der Ehe durch Gesetzgeber möglich und erforderlich

universitätbonn

Vielen Dank!